



**FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur
30. Änderung des Flächennutzungsplanes**
(Bereich des Bebauungsplanes Nr. 51
"Gewerbegebiet Grasberg West")

Gemeinde Grasberg

- Entwurf – (Stand: 04.12.2023)

Inhaltsverzeichnis

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
2.	ERFORDERLICHKEIT EINER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG.....	7
2.1	Abschätzung der Auswirkungen	12
2.1.1	Nutzungen innerhalb des bereits durch den Bebauungsplan Nr. 14 und seiner 1. Änderung überplanten Bereiche	12
2.1.2	Nutzungen außerhalb des bereits durch den Bebauungsplan Nr. 14 und seiner 1. Änderung überplanten Bereiche	12
2.1.3	Nutzungen außerhalb der Geltungsbereiche der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 51.....	14
2.2	Ergebnis.....	14
3.	ERFORDERLICHKEIT EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	14
3.1	FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie	15
3.1.1	Derzeitiger Zustand.....	15
3.1.2	Bewertung der Auswirkungen	16
3.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	17
3.2.1	Derzeitiger Zustand.....	17
3.2.1.1	Fische und Rundmäuler.....	18
3.2.1.2	Fischotter	18
3.2.1.3	Zierliche Tellerschnecke	18
3.2.1.4	Libellen.....	18
3.2.1.5	Schwimmendes Froschkraut	18
3.2.2	Auswirkungen des Vorhabens	18
3.2.3	Bewertung der Auswirkungen	19
3.2.3.1	Fischotter	19
3.2.3.2	Fische und Rundmäuler.....	20
3.2.3.3	Libellen.....	20
3.2.4	Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen.....	20
3.2.5	Ergebnis.....	20

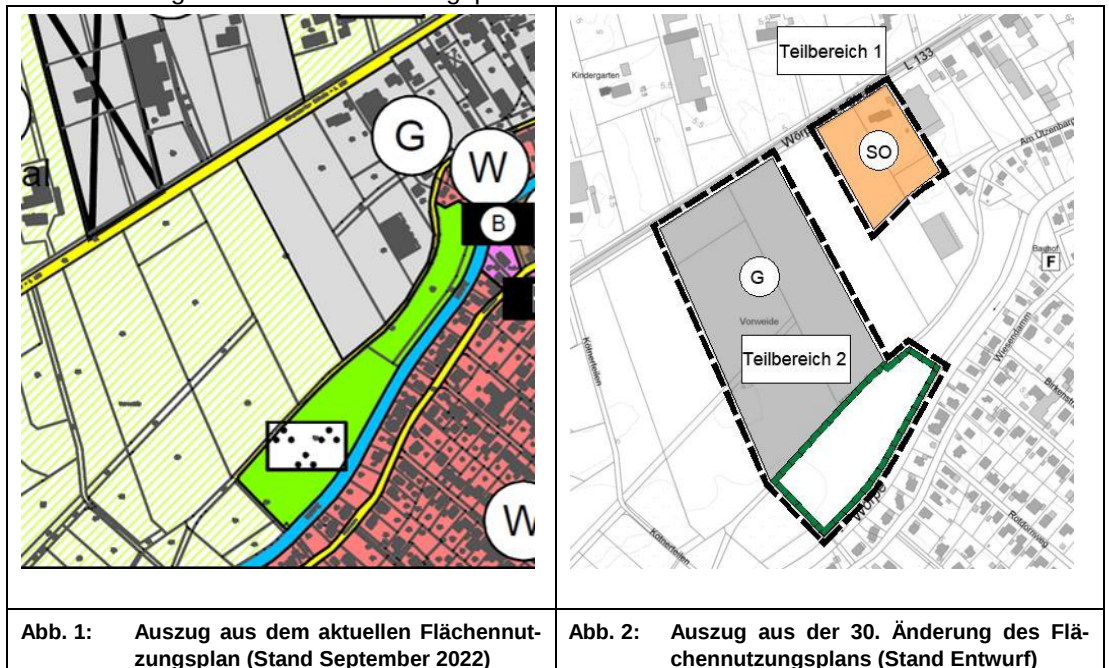
1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Grasberg beabsichtigt die Ausweisung von weiteren gewerblichen Bauflächen sowie eines Standortes für einen Lebensmittel-Vollsortimenter am westlichen Ortsrand. Dazu ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern. Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes soll daher im Westen, im Anschluss an eine bereits bestehenden *gewerbliche Baufläche*, anstelle einer *Fläche für die Landwirtschaft* eine Darstellung als *gewerbliche Baufläche* erfolgen sowie im Osten eine *gewerbliche Baufläche* in *Sonderbaufläche* mit der Zweckbestimmung „*Großflächiger Einzelhandel*“ geändert werden.

Damit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 „Gewerbegebiet Grasberg West“ auf nachfolgender Planungsebene geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 51 setzt dementsprechend ein *Gewerbegebiet (GE)*, ein *Sondergebiet (SO)* und *Verkehrsflächen* fest.

Gegenstand der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist auch die Überplanung der zwischen dem Weg Kötnerteilen und der Wörpe dargestellten *Öffentlichen Grünfläche* mit der Zweckbestimmung „*Parkanlage*“. Entsprechend dem gemeindlichen Konzept für den Kompensationsflächenpool an der Wörpe soll diese nunmehr als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt werden.

Den nachfolgenden Abbildungen kann eine Gegenüberstellung der aktuellen und der geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplanes entnommen werden.



Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grasberg, welcher sich im Gegensatz zum Bebauungsplan Nr. 51 bis an die Grenzen des FFH- und Naturschutzgebiets erstreckt, ist nicht deckungsgleich mit dem des Bebauungsplans. Die Fläche südlich des Wegs Kötnerteilen befindet sich außerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 51.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans stellt auf ca. 1,39 ha eine *Sonderbaufläche*, auf ca. 5,60 ha eine *Gewerbliche Baufläche* und auf ca. 2,07 ha eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dar. An die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft schließt sich südlich über eine Distanz von ca. 257 m das FFH-Gebiet Untere

Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor bzw. das Naturschutzgebiet Untere Wörpe an.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplans unterteilt den Geltungsbereich in zwei Teilbereiche. Teilbereich 1 umfasst den als *Sonderbaufläche (SO)* dargestellten Bereich im Nordosten, während der Teilbereich 2 die zukünftig als *Gewerbliche Baufläche (G)* und *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellten Bereiche beinhaltet.

Um die Verträglichkeit der sich durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 ergebenden Veränderungen auf das südlich des Änderungsbereichs gelegene FFH-Gebiet *Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor* (EU-Kennzahl: 2718-332) und damit auch auf das Naturschutzgebiet *Untere Wörpe* (NSG LÜ 00362) abschätzen zu können, ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung erforderlich.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass für Teile des zu betrachtenden Bereiches mit dem Bebauungsplan Nr. 14 bereits geltendes Baurecht besteht.

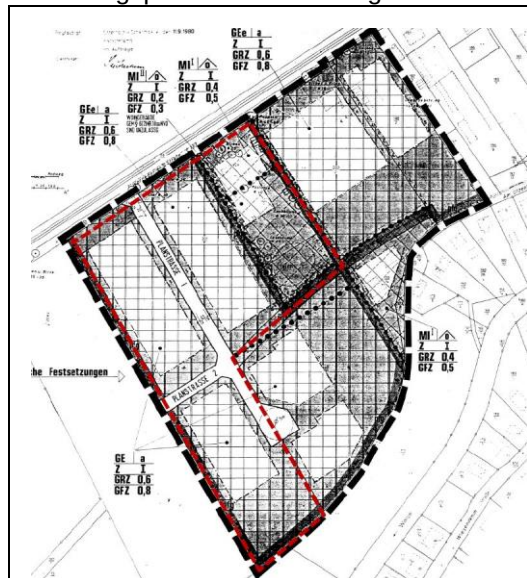


Abb. 3: Bebauungsplan Nr. 14 (die durch den Bebauungsplan Nr. 51 überplanten Bereiche befinden sich innerhalb der rot gestrichelten Abgrenzung)

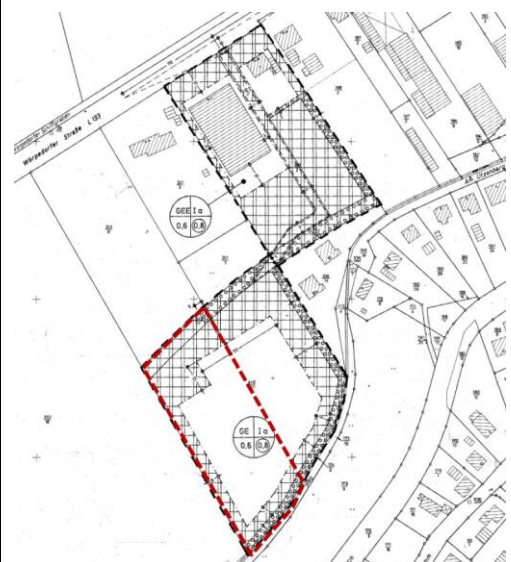


Abb. 4: Bebauungsplan Nr. 14, 1. vereinfachte Änderung (die durch den Bebauungsplan Nr. 51 überplanten Bereiche befinden sich innerhalb der rot gestrichelten Abgrenzung)

Das innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 51 liegende Mischgebiet (MI) des Bebauungsplans Nr. 14, kann bis zu einer GRZ von 0,2 im MI II und 0,4 im MI I überbaut und bis zu einer GFZ von 0,3 (MI II) bzw. 0,5 (MI I) genutzt werden (lt. Bebauungsplan Nr. 14). Überbauungen durch Nebenanlagen und Stellplätze, sind entsprechend der für den Bebauungsplan Nr. 14 geltenden BauNVO von 1977, bis zu 100 % der Bodenoberfläche zulässig. Der Bebauungsplan Nr. 14 setzt eine offene Bauweise fest.

Die Grundflächenzahl für die innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 51 festgesetzten Gewerbegebiete bzw. eingeschränkte Gewerbegebiete setzt der Bebauungsplan Nr. 14 und der Bebauungsplan Nr. 14, 1. vereinfachte Änderung, bisher auf einen Wert von 0,6 und die Geschossflächenzahl auf einen Wert von 0,8 fest. Des Weiteren ist die maximale Gebäudelänge auf 70 m durch eine festgesetzte abweichende Bauweise beschränkt.

Sowohl innerhalb der festgesetzten Mischgebiete, als auch in den Gewerbegebieten des Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. vereinfachten Änderung, ist jeweils ein Vollgeschoss zulässig.

Für die Bewertung des derzeitigen Zustands von Natur und Umwelt wird der Zustand angenommen, welcher nach geltendem Planungsrecht zulässig wäre. Dies bedeutet, dass für die Bewertung der Situation von Natur und Umwelt die Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans Nr.14 und seiner 1. Vereinfachten Änderung zugrunde gelegt werden. Für die Fläche des Bebauungsplans Nr. 51 welche noch nicht mit einem Bebauungsplan überplant wurde, wird zur Beschreibung der Situation von Natur und Umwelt vom aktuell (Juni 2022) vorhandenem Zustand ausgegangen.

1. Sonderbaufläche „Großflächiger Einzelhandel“ (Teilbereich 1)

Die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans als *Sonderbaufläche* dargestellten Bereiche waren bislang einer *Gewerblichen Baufläche* zugehörig. Auf der *Sonderbaufläche* ist die Errichtung eines Nahversorgers geplant. *Gewerbliche Bauflächen* und *Sonderbauflächen* weisen ähnliche Charakteristiken hinsichtlich ihrer Beeinträchtigung von Natur und Umwelt auf. Beide unterliegen einer potentiell hohen Versiegelung, werden durch Gebäude, Nebenanlagen und Straßenverkehrsflächen versiegelt und sind deutlich anthropogen geprägt. Innerhalb der bestehenden *Gewerblichen Baufläche* (G) befinden sich Biotoptypen besonderer Bedeutung für Natur und Umwelt (Naturfernes Stillgewässer mit Verlandungsbereich), welche allerdings keinem Schutz entspr. § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG unterliegen, da diese Fläche bereits durch den Bebauungsplan Nr. 14 beplant wurden und die Mindestgröße für den gesetzlichen Biotopschutz nicht erreichen. Innerhalb des Stillgewässers mit Verlandungsbereich befinden sich zudem zwei besonders geschützte Arten entspr. Anlage 1 BArtSchV (Grasfrosch – *Rana temporaria* und Erdkröte – *Bufo bufo*).

2. Gewerbliche Baufläche (Teilbereich 2)

Der zukünftig als *Gewerbliche Baufläche* dargestellte Bereich wird im derzeit geltenden Flächennutzungsplan als *Gewerbliche Baufläche* und *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Im Bereich der *Fläche für die Landwirtschaft* wird eine Nutzungsänderung stattfinden. Durch die erfolgende Bebauung der zukünftigen *Gewerblichen Baufläche* werden großflächig Böden versiegelt. Die bisher landwirtschaftlich genutzte Freifläche wird durch ein Gewerbegebiet abgelöst, damit verbunden ist auch ein Anstieg der Störungsintensität.

3. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Teilbereich 2)

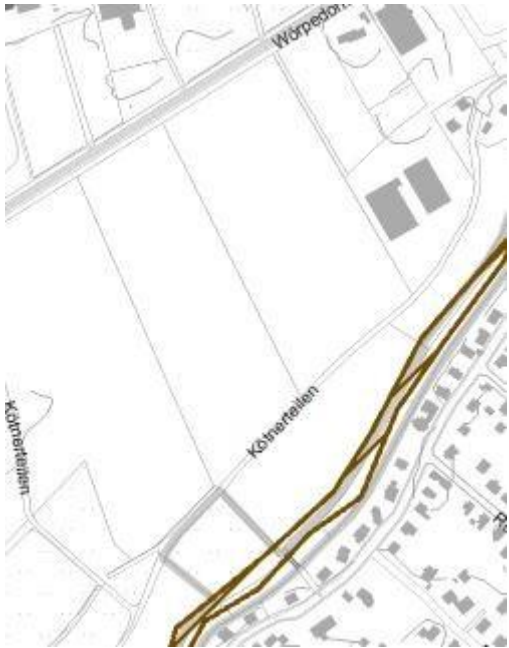
Im Süden des Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt, welche vormals einer *Öffentlichen Grünfläche* mit der Zweckbestimmung *Parkanlage* zugehörig war. Dadurch ergeben sich Potentiale zur ökologischen Aufwertung. Diese Fläche grenzt im Süden über eine Länge von ca. 257 m an das FFH-Gebiet *Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor* und das Naturschutzgebiet *Untere Wörpe* an.

Das Untersuchungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zu folgenden naturschutzrechtlich und -fachlich relevanten Gebieten:

- **EU-Fauna-Flora-Habitat - Gebiet (FFH-Gebiet) Nr. 33** (EU-Kennziffer DE 2718-332) „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“.
- **Naturschutzgebiet** (NSG LÜ 362) „Untere Wörpe“.

Die Flächen der beiden naturschutzrechtlich geschützten Gebiete sind nicht deckungsgleich zueinander, jedoch umschließen sie beide das Fließgewässer *Wörpe*. Südlich des Geltungsbereichs der 30. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst das FFH-Gebiet einen größe-

ren Bereich als das Naturschutzgebiet. Westlich des Änderungsbereichs beinhaltet das Naturschutzgebiet jedoch Bereiche, welche nicht von dem FFH-Gebiet erfasst werden¹.

	
Abb. 5: Abgrenzung FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (oliv schraffiert)	Abb. 6: Abgrenzung Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ (rot dargestellt)
Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de	Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de

Der Untersuchungsraum (Geltungsbereich der Planvorhaben 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 51 sowie FFH-Gebiet südlich dieser beiden Bauleitpläne) liegt innerhalb folgender großräumiger naturschutzfachlich relevanter Bereiche und weist entsprechend des Landschaftsrahmenplans des Landkreis Osterholz² folgende Eigenschaften auf:

- Der Untersuchungsraum liegt innerhalb des Naturraums der *Worpsweder Moore*.
- Die Qualität des Landschaftsbildes ist *bedeutend*, zudem ist eine *Bedeutung für die Erholungsvorsorge aufgrund der Nähe zu Siedlungsschwerpunkten* gegeben. Im Norden des Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grasberg ist eine *Ortschaft mit erhaltenswertem Ortsbild* vorhanden.
- Südlich des Teilbereiches 2 der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die *Renaturierung eines Fließgewässers / Fließgewässerabschnitts* vordringlich.

¹Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, 2021: Umweltkarten Niedersachsen. Abgerufen am 05.07.2021 unter: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/>

² Naturschutzbehörde Landkreis Osterholz, 2001: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osterholz 2000. Osterholz-Scharmbeck.

FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“

Das FFH-Gebiet weist eine Gesamtgröße von 4.153 ha auf. Es umfasst das Fließgewässer Wörpe und ihre Randbereiche. Es beinhaltet die folgenden Lebensraumtypen: *Renaturierungsfähige degradierte Hochmoore, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Torfmoor-Schlenken mit Schnabelbinsen-Gesellschaften, Pfeifengraswiesen, Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche, Moorwälder, Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder, Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften und Dystrophe Stillgewässer*³. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die möglicherweise innerhalb des FFH-Gebiets befindlichen Arten entspr. Anhang II FFH-Richtlinie.

Tab. 1: Übersicht der potentiell im FFH-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ vorkommenden geschützten Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Gruppe	Artname
Säugetiere	Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)
Fische	Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>), Flußneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>), Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>), Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>), Lachs (<i>Salmo salar</i>)
Wirbellose Tiere	Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>)
Pflanzen	Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>)

Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“

Die folgende Beschreibung des Naturschutzgebiets bezieht sich auf die Ausführungen des Bundesamts für Naturschutz³.

Das Naturschutzgebiet (NSG) dient dem Schutz des FFH-Gebiets „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“. Dementsprechend sind die potentiell innerhalb des FFH-Gebiets vorhandenen Arten des Anhangs II der FFH-RL hier ebenfalls potentiell vertreten. Das NSG umfasst Flächen, welche nicht von dem FFH-Gebiet erfasst werden. „[...] Das NSG schließt zudem als Acker und Grünland genutzte Flächen mit ein, die zusammen mit den naturnahen Uferandstreifen und Biotopflächen das Flächenmosaik ergänzen.“ Beispielsweise befindet sich südwestlich des Änderungsbereichs der 30. Flächennutzungsplanänderung eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, welche sich innerhalb des NSG, jedoch außerhalb des FFH-Gebiets befindet.

„[...] Das Landschaftsbild des NSG wird durch ein ebenes Relief sowie den Wechsel von freier Landschaft und Siedlungsbereichen geprägt. Die freie Landschaft zeichnet sich durch weitgehende Offenheit und die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung aus.“

2. ERFORDERLICHKEIT EINER NATURA 2000-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie („FFH-Richtlinie“) der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedstaaten, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura2000“ einzurichten und darauf bezogene

³ Bundesamt für Naturschutz, 2022: Steckbriefe der Natura2000-Gebiete. Abgerufen am 16.06.2022 unter <https://www.bfn.de/natura-2000-gebiet/untere-wuemmeniederung-untere-hammeniederung-mit-teufelsmoor>

Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses Netz umfasst sowohl Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung nach „FFH-Richtlinie“, als auch die europäischen Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie.

Nach Ziffer 5.2 des Rd.-Erl. d. MU v. 28.07.2003 „Europäisches Netz, Natura2000“ ist im Sinne einer Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die „FFH-Richtlinie“ bestimmt weiterhin, dass Pläne oder Projekte (z. B. Bauvorhaben), die ein solches Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen überprüft werden müssen. Der Plan oder das Projekt darf nur zugelassen werden, wenn das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL). Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten und Plänen sowie Ausnahmen regeln § 34 BNatSchG (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen) und § 35 BNatSchG (Pläne).

Hinsichtlich der Beschreibung des Vorhabens und der betroffenen Schutzgebiete wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ (NSG OHZ Nr. 4) im Landkreis Osterholz vom 28.07.2020 (Nds. MBl. Nr. 44/2020) ist die Verträglichkeitsvorprüfung auf den in § 1 und § 2 dieser Verordnung genannten Schutzgegenstand bzw. Schutzzweck abzustellen. Diese lauten für das Naturschutzgebiet, welches das FFH-Gebiet im Untersuchungsgebiet einschließt, wie folgt:

Tab. 2: Beschreibung und Schutzzwecke des NSG „Untere Wörpe“ entspr. der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ des Landkreis Osterholz vom 28.07.2020 (Nds. MBl. 44/2020)

Naturschutzgebiet Untere Wörpe	
§ 1 Naturschutzgebiet	
(1)	Das in den Absätzen 2 bis 4 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Untere Wörpe“ erklärt.
(2)	Das NSG befindet sich im Landkreis Osterholz im Gebiet der Gemeinden Lilienthal und Grasberg (Anlage 1: Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000). Das NSG umfasst den im Landkreis Osterholz im Bereich der Gemeinden Lilienthal und Grasberg gelegenen Gewässerlauf der Wörpe einschließlich angrenzender Flächen (Anlage 2: zweiteilige Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000). Südlich des NSG grenzt direkt das in Ausweisung befindliche NSG „Untere Wümme“ an, das seinerseits an die bremischen NSG „Untere Wümme“ und „Borgfelder Wümmewiesen“ anschließt.
(3)	Das NSG wird durch die Landesstraße 154 gequert. Der südlich der Landesstraße befindliche Teil des NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Wesermarschen“ und hier in der Einheit „Hamme-Wümmemarsch“ mit der Untereinheit „Lilienthaler Sandmarsch“. Der nördlich der Landesstraße befindliche Bereich des NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Hamme-Oste-Niederung“ und hier in der Einheit „Worpsweder Moore“ mit der Untereinheit „Grasberger Moore“. Das NSG wird ganz überwiegend geprägt durch den Unter- und Mittellauf der Wörpe. Sie durchfließt sowohl die durch landwirtschaftliche Nutzung charakterisierte freie Landschaft als auch die Siedlungsbereiche von Lilienthal und Grasberg. Die Wörpe ist stark ausgebaut und im südlichen Siedlungsbereich von Lilienthal sogar auf einer Strecke von etwa 200 m kanalisiert. Der Unterlauf der Wörpe ist tidebeeinflusst. Der Flusslauf wird hier streckenweise durch Deiche und Verwallungen aus Aushubboden aus der Zeit des Wörpeausbaus eingefasst. Die Deiche und Verwallungen sind teilweise mit in das NSG einbezogen. In der Wörpe befinden sich mehrere Sohlgleiten, die vorher vorhandene, die Durchgängigkeit des Flusses unterbindende Sohlabstürze ersetzt haben. Nahe der Mündung der Wörpe in die Wümme ist als Ersatz für eine noch bestehende Stauanlage „Hainstau“ (siehe Anlage 5 Blatt 1) der Einbau einer Sohlgleite vorgesehen. Trotz des Ausbaustandes beherbergen die Wörpe und ihre Uferbereiche schutzwürdige Vegetation, insbesondere Hochstaudenfluren, und Tierarten, darunter den Fischotter und gefährdete Fischarten und Rundmäuler.

Südöstlich des Lilienthaler Ortsteils Falkenberg umfasst das NSG ein etwa 7 Hektar großes, ausgedehntes und teilweise mit Gehölzen bestandenes Feuchtgebiet („Postwiese“).

Oberhalb der Landesstraße 154 umschließt das NSG streckenweise Uferrandstreifen und flussbegleitende Biotopflächen, die aus Gründen der Fließgewässerrenaturierung aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen und teilweise umgestaltet wurden.

Das NSG schließt oberhalb der Landesstraße zudem als Acker und Grünland genutzte Flächen mit ein, die zusammen mit den naturnahen Uferrandstreifen und Biotopflächen das Flächenmosaik ergänzen.

Das Landschaftsbild des NSG wird durch ein ebenes Relief sowie den Wechsel von freier Landschaft und Siedlungsbereichen geprägt. Die freie Landschaft zeichnet sich durch weitgehende Offenheit und die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung aus.

(4) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der veröffentlichten zweiteiligen Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 2) sowie aus der siebenteiligen maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der in der maßgeblichen Karte eingetragenen Grenzsignatur. Die genannten Karten und alle weiteren Anlagen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Der von der Wörpe und ihrem unmittelbaren Ufer eingenommene Teil des Geltungsbereiches des NSG gehört zum Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ (FFH-Gebiet 33; DE 2718-332).

Die Teilflächen des NSG, die zum FFH-Gebiet 33 gehören, sind in den Anlagen 2 und 3 gesondert gekennzeichnet.

(6) Das NSG hat eine Größe von etwa 68 Hektar.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des NSG ist
 - die Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Lebensstätten (einschließlich Ruhezonen), Biotope und Lebensgemeinschaften der für die Wörpe und ihren engeren Niederungsbereich typischen wildlebenden, insbesondere bestandsgefährdeten Pflanzen- und Tierarten sowie
 - die Erhaltung der besonderen Eigenart der Wörpe und ihrer einbezogenen Niederung.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. die Erhaltung, Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Wörpe sowie ihrer gewässerökologischen Funktion als wichtiges Nebengewässer der Wümme durch
 - a) die Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit
 - b) die Reduzierung der Sedimenteinträge aus angrenzenden Flächen
 - c) die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer naturnahen Ufervegetation;
 2. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung der im Zuge der erfolgten Renaturierungsmaßnahmen angelegten Gewässerstrukturen;
 3. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Hochstaudenfluren;
 4. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Röhricht,
 5. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Feuchtgebüsch und Auwaldstrukturen;
 6. die Erhaltung des Grünlandes und die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Ackerflächen im Nahbereich der Wörpe;
 7. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung von Gräben mit artenreicher Ufer- und Wasservegetation;
 8. die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung des Gesamtkomplexes des überwiegend offenen Niederungsbereiches der Wörpe als Mosaik aus dem Fließgewässer, weiteren Gewässerstrukturen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüsch und Auwaldstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen;
 9. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten;
 10. die Erhaltung bzw. Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten;
 11. die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel;
 12. die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für den Fischotter;
 13. die Erhaltung der Ruhe als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung;
 14. die Erhaltung bzw. Entwicklung des Landschaftsbildes als Grundlage für die landschaftsbezogene Erholung und das Naturerleben.
- (3) Spezifischer Schutzzweck des NSG als Teil des FFH-Gebietes ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß der FFH-Richtlinie. Dies hat insbesondere zu erfolgen durch:
 1. die Erhaltung und Förderung folgender Lebensraumtypen mit ihren charakteristischen Arten:
 - a) des prioritären wertbestimmenden Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie):

— 91E0* Auenwälder mit Erle, Esche und Weide; b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie): — 6430 Feuchte Hochstaudenfluren.	
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie): — Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>); — Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>); — Steinbeißer (<i>Cobitis taenia</i>); — Fischotter (<i>Lutra lutra</i>).	
(4)	Die Ziele gemäß Absatz 3 sind Erhaltungsziele im Sinne des § 32 Absatz 2 und 3 BNatSchG. Die in Absatz 3 genannten Ziele werden in Anlage 4 näher bestimmt.

Der Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ beinhaltet folgende für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung relevante Aussagen:

Tab. 3 Auszug aus dem Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“

Biogeografisches Region:	Atlantische Region
Fläche:	4.153,32 ha
Kurzcharakteristik:	Feuchte bis nasse Moormarsch- und Niedermoorstandorte in Niederungen z. T. tidebeeinflusster Flüsse . Überwiegend Mähwiesen und Mähweiden, randlich degradierte Hoch- und Übergangsmoore.
Begründung:	Im Teufelsmoor regenerierte Torfstichgebiete mit Birken-Moorwäldern und z. T. sehr gut ausgeprägten Übergangs- und Schwingrasenmooren vorrangig bedeutsam. In den übrigen Bereichen verschiedene Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I und II.
Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:	• Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> • Dystrophe Seen und Teiche • Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) • Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe • Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>) • Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore • Übergangs- und Schwingrasenmoore • Torfmoor-Schlenken (<i>Rhynchosporion</i>) • Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i> • Moorwälder • Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i>, <i>Alnion incanae</i>, <i>Salicion albae</i>)
Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten:	• <i>Cobitis taenia</i> [Steinbeißer] • <i>Lampetra fluviatilis</i> [Flußneunauge] • <i>Misgurnus fossilis</i> [Schlammpeitzger] • <i>Petromyzon marinus</i> [Meerneunauge]

	• <i>Salmo salar</i> [Lachs (nur im Süßwasser)] • <i>Lutra lutra</i> [Fischotter] • <i>Anisus vorticulus</i> [Zierliche Tellerschnecke] • <i>Leucorhina pectoralis</i> [Große Moosjungfer] • <i>Luronium natans</i> [Schwimmendes Froschkraut]
--	--

Wie aus den vorstehenden Tabellen ersichtlich ist, werden durch die Unterschutzstellung des NSG und des FFH-Gebiets gleichartige Ziele verfolgt. Zudem ist das NSG ausdrücklich Teil des FFH-Gebiets. Es gelten somit gleiche Ziele und Schutzzwecke für beide Schutzgebiete.

Da sich die Geltungsbereiche der 30. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 51 außerhalb der Schutzgebiete befinden, gilt es die vorliegende Prüfung auf die Ziele abzustellen, die

- durch ein direktes Betreten der Schutzgebiete
- Störung durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet (vor allem Licht- und Schallemissionen) oder auch durch
- die Entwicklung einer *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*

tangiert werden können.

Folgende Schutzzwecke des FFH-Gebiets sind für die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung maßgeblich:

1. Die Erhaltung, Entwicklung beziehungsweise Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes der Wörpe sowie ihrer gewässerökologischen Funktion als wichtiges Nebengewässer der Wümme durch die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung ihrer naturnahen Ufervegetation (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 1c))
2. Die Erhaltung beziehungsweise Entwicklung des Gesamtkomplexes des überwiegend offenen Niederungsbereiches der Wörpe als Mosaik aus dem Fließgewässer, weiteren Gewässerstrukturen, Röhrichten, Hochstaudenfluren, Feuchtgebüschen, Auwaldstrukturen und landwirtschaftlichen Nutzflächen (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 8)
3. Die Erhaltung bzw. Entwicklung der Standorte und Bestände der Pflanzenarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Pflanzenarten (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 9)
4. Die Erhaltung bzw. Entwicklung der Lebensräume und Bestände der Tierarten, die für die unter Ziffern 1 bis 8 genannten Lebensräume typisch sind, insbesondere der bestandsgefährdeten Tierarten (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 10)
5. Die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Brut-, Rast- und Nahrungsräume für Vögel (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 11)
6. Die Erhaltung bzw. Entwicklung ungestörter Gewässer- und Uferbereiche für den Fischotter (Tab. 2 § 2 Abs. 2 Nr. 12)
7. Die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes folgender Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie): Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Fischotter (*Lutra lutra*). (Tab. 2 § 2 Abs. 3 Nr. 1c)).

Von den betrachteten Erhaltungszielen sind für die zu prüfenden Bauleitplanungen die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der in Tab. 2 § 2 Abs. 3 Nr. 1c) genannten Tierarten relevant. Diese Prüfung erfolgt in einem gesonderten Teil, vgl. Kapitel 3.2 „Arten des Anhanges II der FFH-Richtlinie“.

Eine Kartierung des Vorkommens von Zug- und Gastvögeln wurde im Untersuchungsgebiet nicht vorgenommen. Dies ist durch die geringe Attraktivität (Ackernutzung) des Gebiets als Habitat für Zug- und Gastvögel begründet. Der Untersuchungsraum befindet sich zudem außerhalb von ausgewiesenen EU-Vogelschutzgebieten.

2.1 Abschätzung der Auswirkungen

Nachfolgend erfolgt eine Abschätzung der durch den Bebauungsplan Nr. 51 und die 30. Änderung des Flächennutzungsplans hervorgerufenen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet. Teilbereiche des Geltungsbereichs der beiden Bauleitplanungen wurden bereits durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 und seine 1. Änderung beplant. Zur Abschätzung der Auswirkungen des aktuellen Planvorhabens (Bebauungsplan Nr. 51) auf das FFH-Gebiet wird die entsprechend des Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. Änderung zulässige Nutzungsart zugrunde gelegt.

Darauffolgend wird eine Abschätzung der sich ergebenden Auswirkungen außerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. Änderung vorgenommen.

2.1.1 Nutzungen innerhalb des bereits durch den Bebauungsplan Nr. 14 und seiner 1. Änderung überplanten Bereiche

Der Bebauungsplan Nr. 14 und seine 1. Änderung setzt die Nutzung der von ihm beplanten Fläche als *Gewerbe- und Mischgebiet* fest. Innerhalb des Plangebiets befinden sich *Straßenverkehrsflächen, Flächen mit Pflanzbindungen* und zu erhaltende *Einzelbäume*.

Aufgrund des durch das Gewerbe- und das Mischgebiet starken anthropogenen Einflusses können sich lediglich siedlungsaffine Tierarten innerhalb des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. Änderung dauerhaft etablieren. Das im Bebauungsplan Nr. 14 festgesetzte Gewerbegebiet und die Mischgebiete emittieren nutzungsbedingt potentiell Schall und Licht.

Eine spontane Ansiedlung naturraumtypischer Pflanzenarten ist durch Pflegemaßnahmen innerhalb des Gewerbe- bzw. Mischgebiets lediglich auf den *Flächen mit Pflanzbindung* und innerhalb der festgesetzten Einzelbäume möglich. Einzelbäume bieten störungstoleranten Vogel- und Fledermausarten ein potentielles Habitat, wobei sich lediglich störungstolerante Arten des Siedlungsbereichs dauerhaft etablieren können.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. Änderung bietet den Zielarten des FFH-Gebiets „Wörpe“ keine geeigneten Standortvoraussetzungen.

2.1.2 Nutzungen außerhalb des bereits durch den Bebauungsplan Nr. 14 und seiner 1. Änderung überplanten Bereiche

Die außerhalb des geltenden Bebauungsplans Nr. 14 und seiner 1. Änderung befindlichen Bereiche des Bebauungsplans Nr. 51 und der 30. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Grasberg, befinden sich derzeit (Juni 2022) überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Der Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst neben landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen auch einen Teilbereich des Wegs Kötnerteilen und einige Gehölzstrukturen.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen

Auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche findet eine intensive Ackernutzung statt. Die ackerbaulich genutzten Flächen eignen sich nicht als dauerhaftes Habitat für Brut- und Nistvögel. Durch die Darstellung einer *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Umwelt* im Süden des Geltungsbereichs der 30. Flächennutzungsplanänderung, bietet sich die Möglichkeit der Ansiedelung diverser Vogelarten.

Schallemissionen können zu Zeiten der Ackerbearbeitung auftreten, jedoch beschränken sie sich auf ein allgemein verträgliches Maß und entsprechen der ländlichen Lage Grasbergs. Durch die Festsetzung eines Gewerbegebiets im Bebauungsplans Nr. 51 werden die dort bereits bestehenden Schallemissionen ansteigen.

Luftverunreinigungen bzw. Geruchsbelastungen treten zu Zeiten der Feldbearbeitung durch aufgewirbelte Staubpartikel sowie durch Düngung der Äcker mit Flüssigmist u. ä. Düngemitteln auf. Durch den Wegfall der landwirtschaftlichen Bearbeitung der Äcker werden Luftverunreinigungen bzw. Geruchsbelastungen nicht abnehmen, da an ihre Stelle Kfz- und gewerblich bedingte Luftverunreinigungen bzw. Geruchsbelastungen treten.

Schadstoffeinträge finden durch die Einbringung von Nitraten in das Grundwasser, durch die Düngung der ackerbaulich genutzten Flächen, statt. Die düngedingten Nitratreinträge werden durch die Darstellungen der 30. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 51 sinken.

Lichtemissionen werden durch die Bewirtschaftung der Ackerflächen lediglich in geringer Intensität während der Befahrung mit landwirtschaftlichen Maschinen hervorgerufen. Die zukünftige Nutzung als Gewerbegebiet ruft höhere Lichtemissionen hervor. Im Bebauungsplan Nr. 51 werden störende Lichtemissionen durch die textlichen Festsetzungen Nr. 8 minimiert, wonach Leuchtmittel mit den geringsten Beeinträchtigungen für Insekten zu verwenden sind. Himmelwärts gerichtete Beleuchtungsanlagen sind, mit Ausnahme von Beleuchtungsanlagen mit Sicherheits- oder Beleuchtungsfunktion, nicht zulässig.

Gehölzstrukturen

Außerhalb des bereits mit dem Bebauungsplan Nr. 14 und seiner 1. Änderung überplanten Bereichs befinden sich einige Gehölzstrukturen (vgl. Anhang – Biotoptypenkarte für den Bebauungsplan Nr. 51).

Die Gehölzstrukturen eignen sich als dauerhaftes Habitat für Brut- und Nistvögel. Die vorkommenden Arten unterliegen Störungen durch die Bearbeitung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Bereiche.

Eine Überplanung der Gehölze hat eine verminderte Sauerstoffproduktion und die Abnahme der Attraktivität als Habitat für wildlebende Tierarten zur Folge. Zudem werden die zukünftigen Nutzungsarten zu einem Anstieg von Schallemissionen führen.

Die zukünftige Nutzung des *Gewerbegebiets* ruft im Gegensatz zu der aktuellen Nutzung dauerhaft vorhandene Lichtemissionen hervor. Lichtemissionen werden durch die textliche Festsetzung Nr. 8 des Bebauungsplans Nr. 51 minimiert, sodass keine erheblichen negativen Auswirkungen diesbezüglich erwartet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 51 setzt zudem maximale Höhen baulicher Anlagen bis zu 15 m fest, wobei die maximale Höhe baulicher Anlagen im Süden des Plangebiets nur 12 m beträgt. Dadurch werden Eingriffe in das Landschaftsbild, die zur Beeinträchtigung des FFH-Gebiets führen könnten, vermieden. Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden ebenfalls durch Eingrünungsmaßnahmen (Entwicklung von Strauch-Baumhecken nördlich des Wegs Kötner teilen) vermieden. Durch Festsetzungen hinsichtlich Einzelbaumpflanzungen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 51 wird dieses durchgegrünt, wodurch das anthropogene Erscheinungsbild verringert wird.

Gräben

Im Osten des Geltungsbereichs der 30. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans Nr. 51 und nördlich des Wegs Kötner teilen verlaufen Entwässerungsgräben, welche in unregelmäßigen Abständen gepflegt werden. Temporär können sich an den Grabenböschungen halbruderal Staudenfluren entwickeln, welche jedoch durch die Grabenunterhaltung kein stabiles Habitat darstellen. Die Gräben stellen stark anthropogen geprägte Bereiche dar, welche lediglich von störungstoleranten Arten des Siedlungsbereichs (z. B. Erdkröten) genutzt werden kann.

Weg Kötnerteilen

Der Weg Kötnerteilen bleibt bestehen und bietet auch nach Umsetzung der Bauleitplanungen Tieren kein nutzbares Habitat.

2.1.3

Nutzungen außerhalb der Geltungsbereiche der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 51

Wörpe

Der Fluss Wörpe befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und ist ebenso nicht Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 51. Der südlich der beiden genannten Bauleitpläne fließende Abschnitt der Wörpe ist dem FFH-Gebiet *Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor* zugehörig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans weist als geringste Distanz einen Abstand von ca. 45 m zum FFH-Gebiet auf. Beeinträchtigungen auf den Bestand aquatisch lebender Tiere ergeben sich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 51 daher voraussichtlich nicht.

Eine in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellte *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* reicht bis an das FFH-Gebiet heran. Negative Auswirkungen auf Natur und Umwelt werden durch die Darstellung als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* vermieden.

Fußgänger, Fahrradfahrer, Wanderer und Kanufahrer

Da Fahrradfahrer und Fußgänger sich ausschließlich auf den ausgewiesenen Wegen (z.B. Weg Kötnerteilen) bewegen werden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Die Wörpe wird möglicherweise von einzelnen Kanuten genutzt. Da sich keine offizielle Einstiegs- bzw. Ausstiegsstelle innerhalb oder in direkter Umgebung des Untersuchungsgebiets befindet, wird eine Beeinträchtigung diesbezüglich ausgeschlossen.

2.2

Ergebnis

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist zu konstatieren, dass kein Erfordernis besteht, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Sicherung von Natura2000-Gebieten durchzuführen, da nicht zu erwarten ist, dass es durch die vorliegende Planung zu negativen Auswirkungen auf die in den Schutzgebieten (hier insbesondere im NSG) vorkommenden Tier- und Pflanzenarten kommt. Die im aquatischen Lebensraum potentiell vorkommenden Tierarten werden durch die Planvorhaben (30. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 51) nicht negativ beeinflusst.

Die in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellte Fläche bildet zudem eine Pufferzone zwischen dem entstehenden *Gewerbegebiet (GE)* und dem FFH-Gebiet, sodass die Schutzziele des FFH-Gebiets auch weiterhin realisiert werden können.

3.

ERFORDERLICHKEIT EINER FFH-VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

„Projekte (...) sind gemäß der §§ 34 (...) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vor ihrer Durchführung oder Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) (...) zu überprüfen.“

Die Erhaltungsziele umfassen die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.“⁴

⁴ <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/fachbeitraege/ffhvertraeglichkeitspruefung/38683.html>

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Für den vorliegenden Fall ist von Bedeutung, dass sich das Planvorhaben außerhalb des FFH-Gebietes (NSG *Untere Wörpe*) befindet. Eine in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellten Fläche grenzt direkt an das FFH-Gebiet. Im Bereich der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* sind keine negativen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu erwarten. Die von dem Bebauungsplan Nr. 51 zu beplanenden Flächen befinden sich in einer Distanz von mehr als 45 m zum FFH-Gebiet.

Damit erfolgen keine unmittelbaren Eingriffe durch Inanspruchnahme von Biotopen des FFH-Gebiets. Durch die Entwicklung der in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* wird eine Umgestaltung der Landschaft und die Entwicklung neuer Biotop ermöglicht. Die Entwicklungsmaßnahmen, welche auf dieser Fläche erfolgen werden, dürfen jedoch keine negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft besitzen, sodass auch das angrenzende FFH-Gebiet diesbezüglich nicht betroffen sein wird.

Entsprechend dem Umweltschadengesetz (USchadG) und dem § 19 BNatSchG sind negative Veränderungen oder Beeinträchtigungen der Funktionen des FFH-Lebensraumtyps verboten.

Es ist zu bewerten, welche Änderungen durch die Darstellung einer *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten sind. Die weiteren durch die 30. Änderung des Flächennutzungsplans und den Bebauungsplan Nr. 51 erfassten Flächen befinden sich in ausreichend großer Distanz zum FFH-Gebiet, sodass hier Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

3.1 FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie

3.1.1 Derzeitiger Zustand

Dem Standarddatenbogen⁵ 1 für das FFH-Gebiet Nr. 33 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ sind folgende Angaben zu entnehmen:

Kurzcharakteristik: Feuchte bis nasse Moormarsch- und Niedermoorstandorte in Niederungen z. T. tidebeeinflusster Flüsse. Überwiegend Mähwiesen und Mähweiden, randlich degenerierte Hoch- und Übergangsmoore.

Begründung: Im Teufelsmoor regenerierte Torfstichgebiete mit Birken-Moorwäldern und z. T. sehr gut ausgeprägten Übergangs- und Schwingrasenmooren vorrangig bedeutsam. In den übrigen Bereichen verschiedene Lebensraumtypen und Arten nach Anh. I und II.

Gefährdung: Intensive Grünlandnutzung, Entwässerung, z. T. Artenverarmung durch Nutzungsaufgabe. Eindeichung der Wümme. Begradigung der Hamme. Sperrwerke. Hochmoore durch früheren Torfabbau degradiert. Im Teufelsmoor eingestreute Siedlungsbereiche.

⁵ Standarddatenbogen (SSB/) vollständige Gebietsdaten des FFH-Gebiets in Niedersachsen. Abgerufen am 23.09.2021 unter https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/FFH/FFH-033-Gebietsdaten-SDB.htm

3.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Etwaige Auswirkungen auf das FFH-Gebiet ergeben sich möglicherweise durch Einleitungen von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet, steigende Schall- und Lichtimmissionen sowie Scheueffekte durch das Heranrücken der Bebauung und Bewegungen im Plangebiet.

Niederschlagswasser

Das Niederschlagswasser wird innerhalb des Plangebiets ordnungsgemäß gesammelt und gedrosselt abgeleitet. Überschwemmungen, welche Schadstoffe in das FFH-Gebiet verbringen könnten, werden durch die Errichtung eines Regenwasserrückhaltebeckens im Südwesten des Plangebiets ausgeschlossen.

Im Plangebiet findet eine ungestörte Versickerung von Niederschlagswasser auf den nicht versiegelbaren Flächen der privaten Grundstücke statt. Die an das FFH-Gebiet angrenzende und in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellte Fläche bleibt unversiegelt, wodurch hier die ungestörte Versickerung von Niederschlagswasser stattfinden kann. Die Versickerungsfähigkeit innerhalb des FFH-Gebiets bleibt ebenfalls bestehen. Somit ergeben sich keine erheblichen hydrologischen Änderungen innerhalb des FFH-Gebiets.

Schallemissionen

Die Errichtung des Gewerbegebiets wird zu steigenden Schallemissionen führen. Diesen wird durch die Festsetzung von Schallemissionskontingenten entsprechend den Ergebnissen eines Schallgutachtens entgegengewirkt. Der Bebauungsplan Nr. 51 setzt im Süden des Plangebiets das Gewerbegebiet GE 5 fest, aus welchem lediglich 47,5 dB nachts und 65 dB am Tag emittiert werden dürfen. Die Kontigentierung der anderen Gewerbegebiete beträgt zwischen 60 dB bis 65 dB am Tag und 50 dB in der Nacht. Durch diese Auflagen werden die nutzungsbedingten Schallemissionen begrenzt. Der Weg Kötnerteilen wird mit einem nicht durch Kraftfahrzeuge nutzbaren Fuß- und Radweg an das Gewerbegebiet angeschlossen, daher kommt es nicht zu vermehrten kfz-bedingten Schallemissionen auf dem Weg Kötnerteilen.

Das FFH-Gebiet grenzt nicht direkt an den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 51 an, sondern befindet sich in einer Distanz von mindestens ca. 45 m zu diesem. Auf der zwischen dem Bebauungsplan Nr. 51 und dem FFH-Gebiet gelegenen Fläche wird Schall lediglich temporär durch landwirtschaftliche Nutzung hervorgerufen. Zukünftig soll dieser Bereich dem gemeindeinternen Kompensationspool angegliedert werden, wodurch sich die dort vorhandenen Schallemissionen nochmals verringern werden. Die zukünftige Kompensationsfläche stellt somit eine Pufferzone zwischen den Schallemissionen der Gewerbegebiete des Bebauungsplans Nr. 51 und dem entlang der Wörpe verlaufenden FFH-Gebiet dar.

Das Auftreten von den in Tab. 3 (S. 10) genannten Zielarten des FFH-Gebiets ist, aufgrund des naturfernen Flussverlaufs der Wörpe an dieser Stelle, als unwahrscheinlich einzustufen. Zudem handelt es sich, mit Ausnahme der Libellenart Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), um Lebewesen, die ein aquatisches Habitat bevorzugen und somit kaum von steigenden Schallemissionen betroffen sind. Das Vorkommen der Großen Moosjungfer ist entlang des betreffenden Bereichs des FFH-Gebiets nicht erwartbar, da dort keine Stillgewässer mit Ruhezeiten, vorzüglich Moorgewässer, vorhanden sind.

Lichtemissionen

Durch die Bebauung des Plangebiets des Bebauungsplans Nr. 51 werden Lichtemissionen verursacht. Das FFH-Gebiet unterliegt jedoch schon jetzt Lichtemissionen durch die entlang des südlichen Ufers der Wörpe vorhandene Wohnbebauung. Tierarten welche empfindlich auf Lichtemissionen reagieren sind daher nicht im Plangebiet erwartbar. Die durch die Ge-

werbegebiete zusätzlich hervorgerufenen Lichtemissionen werden durch die Entwicklung von dreireihigen *Strauch-Baumhecken (HFM)* im Süden des Plangebiets vermindert.

Scheueffekte

Scheueffekte können durch eine Vielzahl von Faktoren hervorgerufen werden. Neben Schall- und Lichtemissionen können dies z. B. Erschütterungen, Eintrag von Schadstoffen, Erhöhter Konkurrenzdruck durch Kulturfolger sowie Schattenwurf sein.

Erschütterungen, welche durch Gewerbetätigkeiten und Kfz-Verkehr verursacht werden, sind aufgrund der Distanz zum FFH-Gebiet voraussichtlich nicht in erheblicher Weise spürbar. Der Eintrag von Schadstoffen wird sich aufgrund der Distanz zum Plangebiet und der ordnungsgemäßen Entsorgung von anfallendem Abwasser und Abfall in den Gewerbegebieten und im Sondergebiet nicht erhöhen. Die Kulturfolger beschränken ihr Habitat auf Bereiche wo sie am konkurrenzstärksten sind und sind abseits der stark menschlich geprägten Bereiche auch zukünftig nur in gewöhnlicher Populationsstärke anzutreffen, sodass sie nicht in Konkurrenz zu im FFH-Gebiet bereits vorhandenen Tier- und Pflanzenarten treten.

Die Gebäude des Gewerbegebiets werfen Schatten, welche sich jedoch nicht bis auf das südlich des Plangebiets liegende FFH-Gebiet erstrecken werden.

Fußgänger, Fahrradfahrer, Wanderer und Kanufahrer

Fußgänger und Radfahrer werden durch den bestehenden Weg Kötnerteilen so geleitet, dass ein Betreten von geschützten Lebensräumen ausgeschlossen werden kann. Aus dem Plangebiet führt ein Fuß- und Radweg direkt auf den Weg Kötnerteilen.

Die bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen dem Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 51 und dem FFH-Gebiet wird zukünftig als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellt, und Bestandteil des gemeindlichen Kompensationsflächenpools werden, wodurch sie vor einer schädlichen Nutzung durch Freizeitsuchende geschützt wird.

Negative Auswirkungen sind somit nicht ersichtlich.

3.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

3.2.1 Derzeitiger Zustand

Vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) wird für das FFH-Gebiet Nr. 33 „Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor“ das Vorkommen folgender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*),
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*),
- Lachs (*Salmo salar*),
- Fischotter (*Lutra lutra*),
- Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*),
- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und
- Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*).

In Anlage 4 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“⁶ werden für das Naturschutzgebiet die folgenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie benannt:

⁶ Verordnung über das Naturschutzgebiet „Untere Wörpe“ (NSG OHZ Nr. 4) im Landkreis Osterholz vom 28.07.2020 abgerufen am 24.09.2021 unter: <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/download/162667>

- Flußneunauge (*Lampetra fluviatilis*),
- Steinbeißer (*Cobitis taenia*),
- Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und
- Fischotter (*Lutra lutra*).

Die für das Landschaftsschutzgebiet relevanten Arten beschränken sich auf den Steinbeißer (*Cobitis taenia*), den Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und den Fischotter (*Lutra lutra*).

Die nachfolgende Prüfung erfolgt für die potentiell im FFH-Gebiet Nr. 33 vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

3.2.1.1 Fische und Rundmäuler

Ein Vorkommen der Fischarten, Steinbeißer und Schlammpeitzger sowie der Rundmaularten Flussneunauge und Meerneunauge in der Wörpe ist grundsätzlich wahrscheinlich. Das Auftreten von Lachs ist, aufgrund der für diese Art unzureichenden Wasserqualität, unwahrscheinlich.

3.2.1.2 Fischotter

Die Fachliteratur besagt, dass Fischotter strukturreiche, flache Flüsse mit reicher Ufervegetation (Versteckmöglichkeiten) und einem großen Nahrungsangebot als Lebensraum bevorzugen. Grundsätzlich werden aber alle Gewässerlebensräume (fließende und stehende Gewässer) besiedelt, sofern ausreichend Versteckmöglichkeiten und Nahrung vorhanden sind. Das Ufer der Wörpe ist im Bereich des Planvorhabens ausgebaut und könnte als Korridor zwischen Verstecken von Fischottern genutzt werden. Diese Funktion bleibt auch nach Umsetzung des Bebauungsplans bestehen.

3.2.1.3 Zierliche Tellerschnecke

Ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke in der Wörpe ist wenig wahrscheinlich, da die Art in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen lebt. Nur Stillwasserbereiche mit einem Bewuchs von Wasserlinsen bieten einen für sie adäquaten Lebensraum. Geeignete Stillwasserbereiche sind im Verlauf der Wörpe innerhalb der näheren Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.

3.2.1.4 Libellen

Die Große Moosjungfer benötigt als geeignetes Entwicklungsgewässer oligotrophe Stillgewässer. Sie kommt daher bevorzugt in Mooren vor. Die Wörpe im Bereich Grasbergs besitzt diese Standortvoraussetzungen nicht. Ein Vorkommen der Großen Moosjungfer kann somit ausgeschlossen werden.

3.2.1.5 Schwimmendes Froschkraut

Das Schwimmende Froschkraut ist eine Wasserpflanze, die entweder flutend unter Wasser oder – bei zeitweiliger Austrocknung bzw. Wasserstandsschwankung des Gewässers – auch kriechend am Boden wächst. Das Froschkraut bevorzugt dabei lückige Pionierbestände flach überschwemmter, wechsellasser Ufersäume höchstens mäßig nährstoffreicher (mesotropher) Stillgewässer, die schwach bis mäßig sauer sind und einen humosen, sandigen Schlamm Boden aufweisen. Die Wörpe weist im betrachteten Bereich westlich von Grasberg keine entsprechende Uferstruktur auf. Dementsprechend ist keine Beeinträchtigung der Art zu erwarten.

3.2.2 Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die potentiell vorkommenden Anhang-II-Arten des FFH-Gebietes stellen sich folgendermaßen dar:

Tab. 4: Die wesentlichen Wirkungen des Vorhabens

Wirkung	Betroffene Arten des Anhangs II
Baubedingte Wirkungen	
Schallimmissionen durch den Bau der Gebäude des Gewerbegebiets und des Sondergebiets sowie der Verkehrsflächen	-
Schadstoffimmissionen (Abgas, Staub) durch Baumaschinen und –fahrzeuge	–
Erschütterung durch Baumaschinen und –fahrzeuge	–
optische Reize durch sich bewegende Baufahrzeuge	–
Anlagenbedingte Wirkungen	
Keine, da das Vorhaben nicht innerhalb des FFH-Gebietes liegt	–
Betriebsbedingte Wirkungen	
Schallimmissionen durch die Nutzer des Gewerbe- bzw. Sondergebiets	–
Schallimmissionen durch Fußgänger und Radfahrer auf dem Weg Kötnerteilen	-
Lichtimmissionen durch die Beleuchtung des Gewerbegebiets	-
Einleitung von Niederschlagswasser in die Wörpe	–

3.2.3 Bewertung der Auswirkungen

3.2.3.1 Fischotter

Fischotter reagieren besonders während der Jungenaufzucht empfindlich gegenüber Schallimmissionen. Aufgrund der Entfernung des Plangebiets zur Wörpe werden sich Schallimmissionen während der Bauphase des Gewerbegebiets und des Sondergebiets nicht negativ auf potentielle Fortpflanzungsstätten auswirken. Die entsprechend der 30. Flächennutzungsplanänderung an die Wörpe angrenzende *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zum Erhalt von Boden, Natur und Landschaft* wird in ihrem Bestand weder Schall noch Licht emittieren.

Fischotter legen ihren Bau für die Jungenaufzucht in sehr ruhigen, vom Menschen ungestörten Bereichen an. Die Uferbereiche stellen schon derzeit (Juni 2022) kein geeignetes Habitat für die Jungenaufzucht des Fischotters dar, da sich das Siedlungsgebiet Grasbergs in unmittelbarer Nähe entlang des südlichen Flussufers befindet. Aufgrund der Entfernung zwischen Plangebiet und Wörpe können negative Auswirkungen durch Schadstoffimmissionen und Erschütterungen während der Bauphase ebenfalls ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für optische Reize und Schattenwurf.

Aufgrund des deutlichen Abstandes zur Wörpe spielt auch die dauerhafte Erhöhung der Schall- und Lichtimmissionen, durch die Nutzung des Plangebiets zu gewerblichen Zwecken, keine Bedeutung für den potentiellen Fischotterbestand.

Grundsätzlich kann es durch die Nutzung der Wörpe durch Freizeitsportler zu Störungen kommen, jedoch bieten die nördlich der Wörpe verlaufende Wümme und Hamme ein touristisch besser erschlossenes Angebot (Ein- und Ausstiegsstellen für Kanufahren, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserwanderkarte, etc.). Die Verordnungen zum FFH-Gebiet sind nach wie vor auch durch Wassersportler zu befolgen.

Zusammenfassend wird sich die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 51 nicht negativ auf den Erhaltungszustand des Fischotters im FFH-Gebiet auswirken.

3.2.3.2 Fische und Rundmäuler

Das Planvorhaben überplant keine Flächen des FFH-Gebiets. Störungen, welche durch die Nutzung des Flusses Wörpe für Freizeit Zwecke (Wasserwandern) hervorgerufen werden, wären auch ohne die Umsetzung des Planvorhabens vorhanden. Durch die Darstellung einer *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* im Bereich nördlich der Wörpe werden Anlandungsvorgänge vermieden. Somit wird davon ausgegangen, dass der Fischbestand durch die Umsetzung des Planvorhabens keinen zusätzlichen störenden Beeinträchtigungen unterworfen sein wird.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 51 sieht die Gemeinde Grasberg die Entwicklung der in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* in eine naturnahe Fläche vor in welcher sich einheimische, standortgerechte Vegetation etablieren kann. Dafür wird der größte Bereich der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* zukünftig extensiv, mit dem Ziel der Entwicklung des Biotoptyps *Mesophiles Grünland mäßig feuchter Standorte (GMF)*, bewirtschaftet. Es ist nicht davon auszugehen, dass die zukünftige Bewirtschaftungsweise der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der vor Ort vorhandenen Tierpopulationen hat. Tieren und Pflanzen wird durch die naturnahe Ausgestaltung der *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* bessere Voraussetzungen als vor Umsetzung des Planvorhabens Bebauungsplan Nr. 51 geboten werden.

3.2.3.3 Libellen

Libellen sind tagaktive Insekten, welche durch Lichtemissionen in den Nachtstunden kaum irritiert werden. Der Bebauungsplan Nr. 51 setzt zur südlichen Eingrünung des Plangebiets dreireihige Heckenpflanzungen mit dem Entwicklungsziel *Strauch-Baumhecke (HFM)* fest, wodurch das in das FFH-Gebiet fallende Licht minimiert wird.

Zwischen Plangebiet und FFH-Gebiet befindet sich eine in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans als *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft* dargestellte Fläche, auf welcher für Libellen geeignete Habitatstrukturen geschaffen werden. Dementsprechend ist von einer Verbesserung der Voraussetzung zur dauerhaften Ansiedlung von Libellenpopulationen am Vorhabenstandort auszugehen.

3.2.4 Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen

Sofern ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt, auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich. Weitere Projekte bzw. Pläne in näherer Umgebung sind nicht bekannt.

3.2.5 Ergebnis

Da ausgeschlossen werden kann, dass die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Gewerbegebiet Grasberg-West“ zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes Nr. 33 „*Untere Wümmeniederung, Untere Hammeniederung mit Teufelsmoor*“ in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestand-

teilen führt, ist die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht erforderlich.

Im Hinblick auf die im Bebauungsplan Nr. 51 festgesetzte verbindlich zu erhaltende Eingrünung und deren Aufwertung durch ergänzende Bepflanzungen sowie der in der 30. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten *Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*, ist davon auszugehen, dass sich positive Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des südlich des Planvorhabens befindlichen FFH-Gebiets Nr. 33 einstellen werden.

Bremen, den 04.12.2023

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (0421) 43 57 9-0 Internet: www.instara.de
Fax.: (0421) 45 46 84 E-Mail: info@instara.de

Anhang: Biotoptypenkarte